



Sachstand

Wahlrecht von Deutschen im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland

Wahlrecht von Deutschen im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 148/16
Abschluss der Arbeit: 26. Mai 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Sind im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige in Deutschland wahlberechtigt?

Im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in Deutschland (**Auslandsdeutschen**) steht das Wahlrecht zum **Deutschen Bundestag** nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) zu. Die einzelnen Voraussetzungen der Wahlberechtigung wurden bereits in einem Sachstand vom 14 März 2016 aufgezeigt. (Az. WD 3 - 085/16, siehe dort Punkt 4). Der Sachstand ist auf der Website des Deutschen Bundestages einsehbar.

Auslandsdeutsche sind nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 BWahlG auch bei **Europawahlen** wahlberechtigt, vgl. § 6 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG). Darüber hinaus sind Auslandsdeutsche in Bezug auf Europawahlen wahlberechtigt, wenn sie seit mindestens drei Monaten in einem EU-Mitgliedstaat eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten, § 6 Abs. 1 Nr. 2 b) EuWG. Sofern die Auslandsdeutschen gleichzeitig in einem anderen EU-Mitgliedstaat wahlberechtigt sind, dürfen sie ihr Wahlrecht aber nur einmal, d.h. in nur einem EU-Mitgliedstaat ausüben, § 6 Abs. 4 EuWG.

An deutschen **Landtags-** und **Kommunalwahlen** können Auslandsdeutsche nicht teilnehmen.

2. Was sind die Vorgaben für Wahllokale im Ausland? Sind diese Vorgaben für alle Arten von Wahlen identisch?

Die Einrichtung von Wahllokalen außerhalb Deutschlands sieht das deutsche Wahlrecht nicht vor. Genau wie Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können auch Auslandsdeutsche durch **Briefwahl** oder **vor Ort**, d.h. in Deutschland, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises (**Urnenwahl**) an der Wahl teilnehmen. Die Wahlmöglichkeiten durch Brief- und Urnenwahl gelten für die Bundestagswahlen (§ 14 Abs. 3 BWahlG) und für die Europawahlen (§ 6 Abs. 5 EuWG).

3. Besteht für Deutsche die aus dem Ausland an Wahlen teilnehmen möchten die Pflicht sich vorab in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen?

Die für die Bundestagswahlen erforderliche Eintragung in ein **Wählerverzeichnis** wurde bereits in einem Sachstand vom 14 März 2016 näher erläutert (Az. WD 3 - 085/16). Der Sachstand ist auf der Website des Deutschen Bundestages einsehbar. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Europawahlen, § 4 EuWG.

Ende der Bearbeitung